

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 10.12.2019**

Zur Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss über die wichtigsten Arbeiten und Vorkommnisse aus dem Aufgabengebiet der örtlichen Rechnungsprüfung regelmäßig zu berichten.

§ 2

Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende Pflichtaufgaben wahr (§ 104 Abs. 1 GO NW):
 - 1) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 2) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 3) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 4) die Prüfung von Vergaben und
 - 5) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt ferner folgende Aufgaben wahr (§ 104 Abs. 2 GO NW):
 - 1) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

- 2) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NW,
 - 3) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NW):
- 1) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - 2) die Prüfung von Belegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung in dem von der Leitung der Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 - 3) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - 4) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am städtischen Vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vermögensschaden durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten oder durch andere strafbare oder nicht strafbare Handlungen verursacht worden ist,
 - 5) die gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art in der Organisation der Verwaltung oder wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens.
 - 6) die Prüfung von Sicherheitsvorschriften bei Einführung von Gutscheinen und geldwertigen Drucksachen,
 - 7) bei Bedarf die Prüfung des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Flora Westfalica - FGS – Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH Rheda-Wiedenbrück.
- (4) Die Prüfungsrechte und -pflichten des Bürgermeisters im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt bleiben unberührt.

§ 3

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat vor Feststellung durch den Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Ohne diese Prüfung kann der Jahresabschluss

nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert worden ist, gelten entsprechend. Demnach ist über die Prüfung des Jahresabschlusses ein Bericht zu erstellen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zusammenzufassen. Der Bericht muss sich insbesondere auf die Gebiete erstrecken, die gemäß § 102 GO NW für den Schlussbericht vorgesehen sind.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

(5) Hat eine Prüfung des Gesamtabschlusses stattzufinden, so finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 4

Prüfungsaufträge

(1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NW).

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 5

Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung und Funktionsbezeichnungen

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern.

(3) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück bestellt und abberufen.

(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eig-

nung besitzen. Leitung und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet besitzen.

(5) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben unter eigener Verantwortung durchzuführen.

(6) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück weder vorkontieren und buchen noch ausführen. Ihre Mitwirkung bei Buchungs- und Zahlungsgeschäften ist ausgeschlossen.

§ 6

Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch welche Bestimmungen des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind bei ihrem Erscheinen unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Ferner sind ihr alle Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten. Das Gleiche gilt bei Arbeitsordnungen, Dienstplänen, Lohnstarifen, Preisverzeichnissen, Gebührenordnungen und dergleichen.

(2) Die Tagesordnung für alle Rats- und Ausschusssitzungen mit den dazugehörigen Sitzungsvorlagen usw. sind der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten, desgleichen alle Niederschriften mit Anlagen von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt usw.) unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften der verfügungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Angestellten zu übermitteln, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen und Betrieben festgestellt werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Rheda-Wiedenbrück entstanden ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städt. Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den Vorständen die ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Vorlage und Einsichtnahme von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen und zu erhalten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen verlangen. Dem Begehren der örtlichen Rechnungsprüfung ist zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.

§ 8

Verhalten bei Prüfungen

(1) Bei Prüfungen, über die ein abschließender Bericht erstellt wird, sind die Leitung der geprüften Organisationseinheiten und Betriebe, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten. Vor Abschluss der Prüfung hat eine Schlussbesprechung stattzufinden.

(2) Organisationseinheiten der Stadt und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu terminmäßig zu äußern.

(3) Werden bei Durchführung der Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt oder ergeben sich zwischen Prüfer und geprüfem Fachbereich wesentliche Unstimmigkeiten, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Für die Durchführung dieser Rechnungsprüfungsordnung erlässt der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Dienstanweisung.

(2) Die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden für alle Prüfungsbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Anderen Organisationseinheiten, Betrieben und

sonstigen Dienststellen der Stadt ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für Zeichnungen, statische Berechnungen und dergleichen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2019

Theo Mettenborg
Bürgermeister